

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Daniel Berndmeyer +49 202 563 7759 daniel.berndmeyer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.07.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/1073/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.10.2022	BV Elberfeld	Entscheidung
Bürgerantrag §24 GO NRW - Parkregelung Sophienstraße		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach §24 GO NRW.

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag nach §24 GO NRW wird abgelehnt.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Mit Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 17. Juni 2021 wird begehrt, eine der Straßenverkehrsordnung (StVO) konforme Parkregelung im Bereich der Sophienstraße Hausnummer 1 bis 5, sowie 4-16 zu generieren.

Der Antragsteller regt an, die seit Jahrzehnten geduldeten Schrägparkplätze in der Sophienstraße 1-3a und die Parksituation bei den Hausnummern 4-16 zu ändern.

Bereits im Jahr 2016 hat der Antragsteller selbige Parksituation bei den Häusern 1-3a vorgetragen.

Die Sophienstraße ist in dem Straßenabschnitt mit Abgrenzungspollern zur Luisenstraße und mit Verkehrszeichen 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ versehen. Der Radverkehr hat mit einer Zusatzbeschilderung eine dauerhafte Befahrbarkeit.

Durch die vorhandene Beschilderung und der allgemeinen verkehrlichen Situation, sind die potentiellen Einschränkungen für Fußgänger als sehr gering anzusehen, da in der Regel lediglich Anwohner ihr Fahrzeug dort abstellen.

Die vorhandene Straßenbreite sowie die aktuelle Verkehrsführung mit den Abgrenzungspollern lassen keine andere Parkordnung zu, ohne Parkflächen zu vernichten. Durch den wenigen Parksuchverkehr an beantragter Stelle, ist ein gefahrloses benutzen der Fahrbahn durch Fußgänger möglich.

Nach einem Ortstermin mit der Feuerwehr im Jahr 2016 wurde festgestellt, dass die Häuser 3 und 3a mit einem Leiterwagen angeedient werden müssen. Dafür wurde ein Haltverbot bei Hausnummer 5 aufgestellt. Trotz des Schrägparkens war eine problemlose Andienung möglich (siehe Anlage 02).

Weiter führt der Antragsteller an, dass bei den Häusern 4-16 illegal in zweiter Reihe geparkt wird.

Die Nutzung des Gehweges als solcher wird durch das Parken nicht eingeschränkt. Auch durch die baulich abgesetzten Parkflächen neben der Fahrbahn und den daneben parkenden Fahrzeugen auf der Fahrbahn wird die Sophienstraße in keiner Form beeinträchtigt, mit dem Ergebnis, dass aus Sicht der Verwaltung eine Änderung nicht notwendig erscheint. Eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3,05m ist vorhanden.

Aus den genannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, den Bürgerantrag nach §24 GO NRW abzulehnen.

Anlagen

Anlage 01 – Bürgerantrag

Anlage 02 – Aktenvermerk Ortstermin